

Abschrift

5 D 733/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Landwirt E P aus
Halderm, Kreis Rees,
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom
22. Dezember 1938, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Jsenbart als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Dr. Jber,
Dr. Busse und Dr. Bauer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Duisburg
vom 8. Juli 1938 wird auf Kosten der Reichskasse verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft, die nur die Verletzung
der §§ 244 Abs. 2, 245 Abs. 2 StPO rügt, kann keinen Erfolg haben.

Ein Verstoß gegen den § 245 Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Die
Staatsanwaltschaft hat mit ihrem in der Hauptverhandlung gestellten

Ar=

Antrage auf Vernehmung des Amtsgerichtsrats Dr. O [] unter Beweis stellen wollen, daß die Zeugin M [] bei ihren richterlichen Vernehmungen im Vorverfahren die in den Niederschriften vom 29. März und 28. April 1938 enthaltenen Bekundungen aus freien Stücken gemacht habe. Das hat das Landgericht bereits durch diese Niederschriften als erwiesen angesehen und die Vernehmung des Zeugen als unerheblich abgelehnt. In den Urteilsgründen wird dem noch erläuternd hinzugefügt, daß die Ablehnung erfolgt sei, weil die Zweifel über die Richtigkeit der in den Vernehmungsprotokollen des Vorverfahrens niedergelegten Angaben und über die Glaubwürdigkeit der Zeugin Meiering durch die Vernehmung des Ermittlungsrichters nicht hätten ausgeräumt werden können (UA.S.5).

Die Staatsanwaltschaft rügt, daß der ablehnende Beschluß des Landgerichts das Ergebnis der beantragten Vernehmung vorwegnehme und mit dem eigenen Urteil des Landgerichts über die in der Hauptverhandlung gemachten Angaben der Zeugin M [] nicht vereinbar sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Strafkammer hat in zulässiger Weise ersichtlich als wahr unterstellt, daß der Zeuge die Beweisfrage bestätigen werde. Das hat aber ihre Überzeugung von der Unglaubwürdigkeit der Zeugin M [] die mehrfach und erheblich mit ihrer Aussage gewechselt und in der Hauptverhandlung nach der Überzeugung aller Mitglieder des Gerichts in wesentlichen Teilen die Unwahrheit gesagt hat, nicht erschüttert. Eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses ist darin nicht zu erblicken. Auch ist kein Widerspruch zu den sonstigen Urteilsfeststellungen ersichtlich. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung nach der Auffassung des Landgerichts insbesondere insoweit die Unwahrheit gesagt, als sie jeden Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten, auch vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassenschutzgesetze, in Abrede gestellt hat, obwohl selbst der Angeklagte einen solchen Geschlechtsverkehr zugegeben hat. Obwohl das Landgericht diese Aussage als unwahr angesehen hat, brauchte es die früheren Angaben der Zeugin doch nicht für wahr zu halten.

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist ebenfalls nicht erkennbar. Das Landgericht hat die Frage, ob die Vernehmung des Amtsgerichtsrats Dr. O [] über das Zustandekommen der früheren richterlichen Aussagen der Zeugin M [] zur Erforschung der Wahrheit notwendig sein könnte, nicht übersehen, vielmehr eingehend zu ihr Stellung genommen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß, selbst

selbst wenn der Vernehmungsrichter aussagen würde, die M habe vor ihm ihre Angaben glaubhaft und aus freien Stücken gemacht, doch diese Angaben keinesfalls zu einer Überführung des Angeklagten ausreichen würden und zwar „wegen der mehrfachen und erheblichen Verschiedenheit ihrer - der M - Aussagen im Vorverfahren und wegen des offenen Gegensatzes dieser Aussagen zu ihrer Bekundung in der Hauptverhandlung“ (U.A.S.5). Ein Verstoß gegen den § 244 Abs. 2 StPO liegt hiernach nicht vor.

Der Oberreichsanwalt hat die Revision der Staatsanwaltschaft vertreten.

(gez.) Jsenbart

Kamecke

Jber

Busse

Bauer
